

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Stadt Werder (Havel) für das Jahr 2022

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I / 06 Nr. 15 S. 158), geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I / 17 Nr. 8) in Verbindung mit §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I / 96 Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss Nr. BSVV/0548/22 der Stadtverordnetenversammlung vom 17.03.2022 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Werder (Havel) an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, aus Anlass folgender Ereignisse geöffnet werden:

- 22.05.2022 – OldtimerClubtreffen in Werder (Havel) ohne Ortsteile
- 21.08.2022 – „KUNSTINSEL“ in Werder (Havel) ohne Ortsteile
- 11.09.2022 – „Havelruder-Regatta“ in Werder (Havel) ohne Ortsteile
- 27.11.2022 – 1. Advent - Weihnachtsmarkt in Werder (Havel) ohne Ortsteile

Sofern aufgrund möglicher Einschränkungen durch zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Umgangs- bzw. Eindämmungsverordnungen des Landes Brandenburg die genannten Veranstaltungen nicht stattfinden, entfällt die Grundlage der Verkaufsoffenen Sonntage. Diese können daraufhin nicht stattfinden.

§ 2

Die Inhaber/innen der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihre/r Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 25.04.2017 mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Zu beachten sind möglichen Einschränkungen durch zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Umgangs- bzw. Eindämmungsverordnungen des Landes Brandenburg.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Werder (Havel), 04.04.2022

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin